Wegenutzungsvertrag

zwischen

Stadt Peitz
vertreten durch das Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz

vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Hölzner

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

SpreeGas
Gesellschaft für Gasversorgung
und Energiedienstleistung mbH
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

- nachstehend "SpreeGas" genannt -

Präambel

SpreeGas ist Eigentümer und Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit Erdgas innerhalb des Stadtgebietes. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung wird SpreeGas im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Zumutbarkeit alle Interessenten anschließen. Zur Regelung der Nutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrswege im Stadtgebiet wird Folgendes vereinbart:

§1
Benutzungsrecht

1. Die Stadt räumt SpreeGas das Recht ein, die im Stadtgebiet (nachfolgend Vertragsgebiet) bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Stadt jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören (nachfolgend „Verteilungsanlagen" genannt), zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit zu benutzen. Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen (nachfolgend insgesamt „sonstige Netzanlagen" genannt); auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet.

   Ferner räumt die Stadt SpreeGas diese Rechte für alle diejenigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die die Stadt verfügt. Bei der Nutzung von im Eigentum der Stadt stehenden nicht öffentlichen Wegen und Flächen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten SpreeGas auf deren Kosten bewilligen, wenn SpreeGas dies wünscht. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt SpreeGas soweit gesetzlich zulässig eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

2. Bei Entwidmung oder Nutzungsänderung von öffentlichen Wegen bleiben die gemäß § 1 Ziffer 1 Abs. 1 vereinbarten Benutzungsrechte für vorhandene Anlagen bestehen.

3. Vor einem Verkauf von Grundstücken nach § 1 Zf. 1 an Dritte wird die Stadt SpreeGas rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von SpreeGas zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen. Für die etwaige Wertminderung des zu veräußernden Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit leistet SpreeGas eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

4. Die Stadt und SpreeGas werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zu Einwendungen geben. Die Beteiligten werden sich bemühen, über die Einwendungen Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich, wird SpreeGas der Stadt Lagepläne der jeweiligen Netze zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Stadt durch SpreeGas nicht erforderlich.

5. Sofern Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken gemäß Ziffer 1 zu deren vertragsgemäßer Nutzung erforderlich sind, übernimmt SpreeGas dafür die Verkehrssicherungspflicht. SpreeGas hat nach der Beendigung der Baumaßnahmen die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren gleichwertig ist. Hierfür leistet sie fünf Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der erstmaligen Herrichtung der Oberfläche. Werden bei Bauabnahmen Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer angemessenen Frist mindestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen. Erfolgt dies schuldhaft durch SpreeGas nicht, ist die Stadt berechtigt, sofort die Beseitigung zu Lasten der SpreeGas in Auftrag zu geben. SpreeGas ist vor der Beauftragung der Beseitigung eine letzte Frist von 14 Tagen durch die Stadt schriftlich zusetzen.

6. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen von SpreeGas, die sich in Grundstücken im Sinne von § 1 Ziffer 1 befinden, erforderlich, so gilt vorbehaltlich weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:

   a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von SpreeGas, so trägt SpreeGas die entstehenden Kosten.

   b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst werden, so
      - trägt die Stadt in den ersten 2 Jahren die entstehenden Kosten zu 1/3.
      - Ab dem 3. bis zum 30. Jahr tragen SpreeGas 90 % und die Stadt 10 % der entstehenden Kosten.

      Für die Berechnung der vorgenannten Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Gasverteilungsanlage bzw. Gasdruckregelanlage maßgeblich.

      Die Kosten werden abweichend von dieser Bestimmung von der Stadt getragen, soweit die betroffenen Grundstücke der Stadt innerhalb von zwei Jahren nach Durchführung der Änderung- bzw. Umverlegungsmaßnahmen für eine privatrechtliche Nutzung Dritter veräußert werden. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn der Grund für die Änderung in einer geänderten oder gleich bleibenden öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt.

      Soweit sich die Anlagen im Zeitpunkt der Durchführung der Umverlegungs- oder Änderungsmaßnahmen auf nicht öffentlichen Wegen oder sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken befinden, werden die Kosten der Umverlegung bzw. Änderung vom jeweiligen Veranlasser getragen.

   c) Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht SpreeGas gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so wird die Stadt die der SpreeGas durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die vom Dritten zu tragenden Kosten der Baumaßnahmen einbeziehen. Sie wird diese SpreeGas im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden.

7. Die Stadt ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von SpreeGas Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für SpreeGas vermieden werden. Das Planungsrecht der Stadt aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.

8. Die Stadt wird bei allen, Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen, Leitungsverlegungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Verteilungs- und sonstige Netzanlagen sein könnten, deren genaue Lage bei SpreeGas zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, Leitungsverlegungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Verteilungs- und sonstigen Netzanlagen von SpreeGas zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird sie SpreeGas so früh wie möglich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Verteilungs- und sonstigen Netzanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen von SpreeGas beschädigt, so leistet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.

9. Die Stadt wird SpreeGas bei der Errichtung und dem Betrieb des gem. § 1 Zf. 1 betriebenen Energieversorgungsnetzes behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird SpreeGas Mitteilung über Bauarbeiten auf den für das Energieversorgungsnetz benutzten Grundstücken im Vertragsgebiet machen, soweit sie Eigentümer ist oder hiervon Kenntnis hat.

10. Anlagen von SpreeGas, die zur allgemeinen Versorgung nicht mehr benötigt werden, sind durch SpreeGas sicher stillzulegen und auf Verlangen der Stadt zu entfernen, wenn dies aus technischen Gründen im Rahmen einer konkreten Baumaßnahme erforderlich ist.

11. Gestattet die Stadt anderen Unternehmen die Benutzung öffentlicher Wege gemäß § 46 EnWG zu anderen Bedingungen als in diesem Vertrag genannt, so wird die Stadt diese Bedingungen auch SpreeGas anbieten.

§2
Konzessionsabgabe und sonstige Leistungen

1. SpreeGas zahlt an die Stadt für die Benutzung der öffentlichen Wege gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 1 je gelieferter Kilowattstunde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge gemäß der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.

2. Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.

3. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet SpreeGas am 30.06., 31.10. und 31.12. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % der Konzessionsabgabe des letzten Jahres, bei einer zu erwartenden Konzessionsabgabe von unter Euro 500,- sind keine Abschlagszahlungen zu leisten. Sofern im letzten Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Parteien für die ersten beiden Vertragsjahre in beiderseitigem Einvernehmen auf eine angemessene Abschlagshöhe verständigen.

4. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. SpreeGas zahlt Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht der vorzeitige Neuabschluss im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag beziehungsweise erfolgt kein vorzeitiger Neuabschluss, zahlt SpreeGas die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Nutzungsüberlassung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen i.S.v. § 46 (2) Satz 2 EnWG.

5. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die Stadt erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.

SpreeGas strebt an, die Abrechnung der Netznutzungsentgelte möglichst zeitnah nach Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Dritter oder ein Letztverbraucher erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis über seine zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringt. In einem solchen Fall wird die Stadt an SpreeGas solche im Rahmen der Endabrechnung zuviel gezahlten Konzessionsabgaben erstatten. SpreeGas ist berechtigt, diese Zahlungen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

6. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 8 KAV. Die Stadt erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.

   Verweigert der Weiterverteiler die Zahlung der in Rechnung gestellten Konzessionsabgabe, ist SpreeGas berechtigt, die Forderung auf Zahlung einer höheren Konzessionsabgabe mit schuldbefreiender Wirkung an die Stadt abzutreten. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, diese Forderung gegenüber dem Weiterverteiler geltend zu machen und einzuziehen.

§3
Rechtsnachfolge

1. SpreeGas kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden. Eine solche Leistungsfähigkeit ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 4 EnWG zu bejahen. Einer Zustimmung der Stadt bedarf es dann nicht, wenn die Übertragung innerhalb des Konzerns (§ 15 ff AktG) oder zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung des Netzbetreibers erfolgt.

   Darüber hinaus kann die Stadt die Zustimmung verweigern, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der regionalen Verankerung des Rechtsnachfolgers besteht.

2. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.

3. Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit SpreeGas nicht berührt.

§4
Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum 31.12.2032. Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt und SpreeGas geschlossen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die sonstigen Netzanlagen, welche SpreeGas zur Durchleitung benötigt, bleiben im Eigentum von SpreeGas.

3. Benennt die Stadt kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird - bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen - ein von SpreeGas anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Stadt spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu erwerben.

4. Im Falle der Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt oder das neue Energieversorgungsunternehmen wird das zu zahlende Entgelt für die Verteilungsanlagen von Sachverständigen im Zeitpunkt der Übernahme gutachterlich ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über das zu zahlende Entgelt keinen Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person des Obmanns einigen, so soll der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts um die Ernennung eines Obmannes ersucht werden. Der Obmann entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können. Gegen die Entscheidung des Obmanns bzw. der Sachverständigen steht jedem Vertragspartner der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kostenentscheidung des Gerichts gilt für das vorgeschaltete Schiedsgutachterverfahren entsprechend.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringst mögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt SpreeGas, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen in das zu übernehmende Netz trägt die Stadt.

6. Frühestens 3 Jahre vor Vertragsablauf kann die Stadt von SpreeGas die Erstellung eines technischen Mengengerüstes verlangen, das der Stadt innerhalb von 6 Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt SpreeGas.

7. Bei der Übernahme der Verteilungsanlagen durch den neuen Nutzungsberechtigten muss sichergestellt sein, dass der Nutzungsberechtigte den Netzbetrieb seines Gebietes bezüglich der wesentlichen Pflichten technisch und vertraglich gewährleistet.

8. Sofern nach Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt und SpreeGas geschlossen wird, steht SpreeGas auch weiterhin das Recht zu, die öffentlichen Wege und sonstigen Grundstücke gemäß § 1 Ziffer 1 im Vertragsgebiet für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör zu nutzen. Hierüber werden die Stadt und SpreeGas eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende vertragliche Regelung treffen.

§5
Sonstige Bestimmungen

1. SpreeGas wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

2. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.

3. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

4. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt SpreeGas.

5. Die Haftung von SpreeGas gegenüber der Stadt für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Stadt gegenüber SpreeGas. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die allgemeine leitungsgebundene Versorgung des Vertragsgebietes mit Erdgas zwischen der Stadt und der SpreeGas bzw. deren Rechtsvorgänger sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.

Peitz, den.....

vertreten durch die Amtsdirektorin
Frau Hölzner

Amt Peitz

Stellvertretende Amtsdirektorin
Frau Lichtblau

Amt Peitz

Cottbus, den .....

Bodo Pawlowski
Service

Katrin Paulig
Technik

SpreeGas
Gesellschaft für Gasversorgung
und Energiedienstleistung mbH

Anlage

Karte des Vertragsgebietes

Anlage zum Wegenutzungsvertrag

Karte des Vertragsgebietes

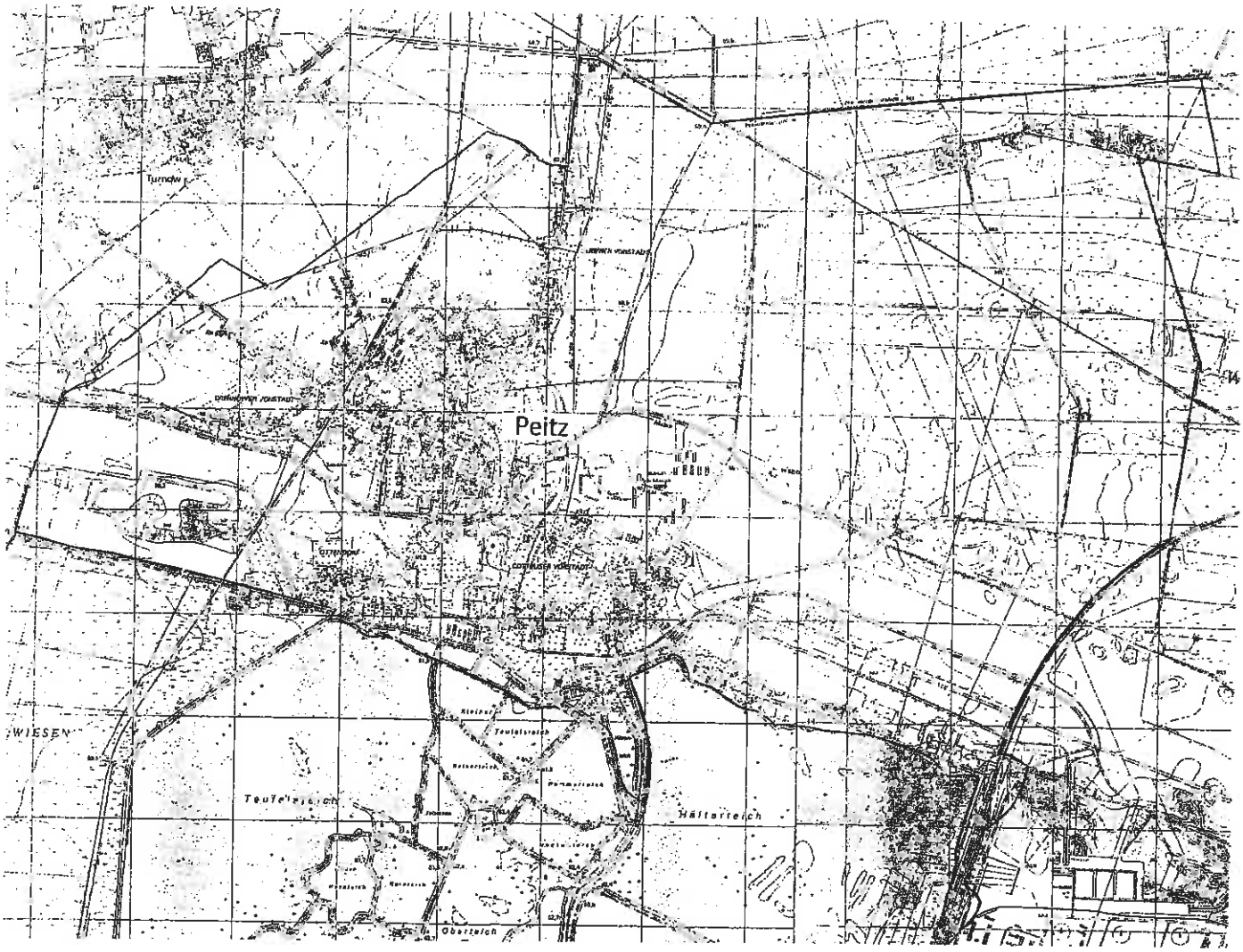

Peitz, den .....

.....
vertreten durch die Amtsdirektorin
Frau Hölzner

Amt Peitz

.....
Stellvertretende Amtsdirektorin
Frau Lichtblau

Amt Peitz

Cottbus, den .....

.....

Bodo Pawlowski
Service

Katrin Paulig
Technik

SpreeGas
Gesellschaft für Gasversorgung
und Energiedienstleistung mbH